

Name, Vorname:
Straße:
PLZ, Wohnort:

Personalnummer:

An das
Zentrum für Personaldienste (ZPD)
Normannenweg 36
20537 Hamburg

Datum:

W i d e r s p r u c h

sowie

Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation

Sehr geehrte Damen und Herren,

Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsberechtigte haben Anspruch auf Erhalt einer amtsangemessenen Alimentation nach Art. 33 Abs. 5 GG.

Dazu hat das Bundesverfassungsgericht in grundlegenden und umfassenden Entscheidungen (vgl. nur Bundesverfassungsgericht, Zweiter Senat, Beschlüsse vom 17. November 2015 zur sog. A-Besoldung – Az. 2 BvL 19/09, 2 BvL 20/09, 2 BvL 5/13 und 2 BvL 20/14) ausdrückliche und verbindliche Festlegungen getroffen. Diese Vorgaben hat es in seinem Beschluss vom 4. Mai 2020 (vgl. BVerfG 2 BvL 4/18) zur Besoldung von Richterinnen und Richter im Land Berlin ausdrücklich bestätigt, konkretisiert und die Berechnungsparameter präzisiert, indem es ein indizielles Prüfsystem anhand volkswirtschaftlich nachvollziehbarer Parameter entwickelt hat.

Dabei wurde insbesondere das Abstandsgebot zum allgemeinen Grundsicherungsniveau als ein eigenständiger hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums hervorgehoben. Dieser Parameter ergebe sich aus einem systeminternen Besoldungsvergleich (BVerfG, Beschl. v. 4.5.2020, 2 BvL 4/18).

Den mit Art. 33 GG vorgegebenen und durch die Rechtsprechung konkretisierten Vorgaben ist der Besoldungsgesetzgeber in Hamburg im Jahr 2023 ebenso wenig wie in den vergangenen Jahren nachgekommen.

Daran ändern nach meiner Auffassung auch die gesetzlichen Neuregelungen im Hamburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2022 (HmbBesVAnpG 2022) vom 11. Oktober 2022 - Erhöhung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge ab dem 1. Dezember 2022 um 2,8 vom Hundert - sowie die Einfügung des § 73a in das Hamburgische Besoldungsgesetz (HmbBesG) betr. die Zahlung einer sog. Angleichungszulage in den Jahren 2021 bis 2025 und die Neuregelungen des Hamburgischen Besoldungsstrukturgesetzes auf der Grundlage der Mitteilung des Hamburger Senats an die Bürgerschaft vom 22.08.2023 (HH-Drs. 22/12727) nichts.

Die Einführung einer Angleichungszulage nach dem neuen § 73a HmbBesG (zeitlich befristet für die Jahre 2021 bis 2025) wird zwar als ein Versuch anerkannt, das festgestellte Auseinanderlaufen der Entwicklung der Tarifentgelte einerseits und der Besoldung andererseits in den jeweils letzten 15

Jahren (Betrachtungszeitraum gem. Bundesverfassungsgericht) und damit die übermäßige Abkopplung der Besoldung von der Tarifentwicklung mit der Angleichungszulage auszugleichen, ist aber dennoch als Lösung zur Beseitigung der verfassungswidrigen Unteralimentation nicht geeignet. Trotz Einführung der Angleichungszulage besteht m.E. weiterhin eine Verletzung des Abstandsgebotes. Somit ist auch dieses Instrument nicht geeignet, die verfassungswidrige Unteralimentation zu beseitigen.

Nicht gerechtfertigt ist ferner, dass die im Bezugsjahr gewährten Familienzuschläge nicht in die Berechnung der Angleichungszulage einbezogen werden, da der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation auch das familiäre Umfeld der Beamten berücksichtigen muss. Der Hinweis des Senats in der Gesetzesbegründung, er beabsichtige zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation unter Berücksichtigung eines der aktuellen Erwerbssituation entsprechenden Familienbildes der Bürgerschaft zeitnah ein weiteres Gesetz vorzulegen, das unter anderem Änderungen im Bereich des Familienzuschlags enthalten werde, war im Jahre 2022 lediglich in die Zukunft gerichtet und daher m.E. gerade ein Beleg für die auch in 2022 verfassungswidrige Unteralimentation.

Vorstehendes gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass die Angleichungszulage lediglich aktiven Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern gewährt wird, die in einem Dienstverhältnis mit der Freien und Hansestadt Hamburg stehen und Dienstbezüge beziehen und damit die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, zu denen auch ich gehöre, von der Angleichungszulage ausschließt.

Auch wenn der Besoldungs- bzw. Versorgungsgesetzgeber in seiner Gesetzesbegründung zum Hamburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2022 (HmbBesVAnpG 2022) zu Recht darauf hinweist, dass eine verfassungsgerichtliche Entscheidung darüber, ob und wie die für die Besoldung der aktiven Beamtinnen und Beamten entwickelte Rechtsprechung auf die Versorgungsbezüge zu übertragen wäre, bislang noch aussteht, rechtfertigt dies die Ablehnung der Übertragung auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nicht. Zu Recht weist nämlich auch der Besoldungs- bzw. Versorgungsgesetzgeber darauf hin, dass sich zwei bislang noch nicht vom Bundesverfassungsgericht beschiedene Vorlagebeschlüsse des VG Hamburg vom 29. September 2020 (Aktenzeichen 20 K 7506/17 und 20 K 7511/17) mit der amtsangemessenen Alimentation von Versorgungsempfängern befasst haben. Insbesondere im Rahmen der ausführlichen Begründung des Verwaltungsgerichts Hamburg in seinem Beschluss vom 29.9.2020 – 20 K 7511/17, BeckRS 2020, 33790. Rn. 37 ff. hat das Verwaltungsgericht aber zutreffend darauf hingewiesen, dass es bei der Frage der Amtsangemessenheit der Versorgungsbezüge von Ruhestandsbeamten entscheidend auf die Verfassungskonformität der Besoldung in der Besoldungsgruppe ankomme, anhand derer die Höhe der Versorgung berechnet wird, denn der Gesetzgeber knüpfe die Höhe der Versorgungsbezüge unmittelbar an die Besoldungshöhe.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgisches Beamtenversorgungsgesetz - HmbBeamtVG) vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 72 - verkündet als Art. 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Hamburgischen Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts vom 26. Januar 2010 - HmbGVBl. 23) wird das Ruhegehalt - worauf das Verwaltungsgericht ebenfalls zutreffend hinweist - anhand der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge der Besoldungsgruppe berechnet, in der der Beamte vor dem Eintritt in den Ruhestand zuletzt beschäftigt war. Dabei ergibt sich nach § 16 Abs. 1 HmbBeamtVG aus der Anzahl ruhegehaltsfähiger Dienstjahre ein prozentualer Ruhegehaltssatz, mit dem die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge des zuletzt innegehabten Amtes multipliziert werden. Diese Koppelung der Höhe der Versorgungsbezüge an die Höhe der Besoldung wird durch § 80 Abs. 1 HmbBeamtVG verfestigt. Danach sind u.a. die Versorgungsbezüge von demselben Zeitpunkt an durch Gesetz entsprechend zu regeln, wenn die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert werden. Die Höhe der Veränderung von Besoldung und Versorgungsbezügen durch die jeweiligen gesetzlichen Anpassungen sind also identisch. So lange die gesetzlichen Regelungen in §§ 5 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 80 Abs. 1 HmbBeamtVG

bestehen, hat sich der Gesetzgeber selbst gebunden, Änderungen in der Besoldungshöhe unmittelbar auf die Höhe der Versorgungsbezüge zu übertragen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die nach wie vor festzustellende Nichteinhaltung des verfassungsrechtlich gebotenen Mindestabstands zur Grundsicherung vor dem Hintergrund der Einführung eines Bürgergeldes ab Januar 2023 noch problematischer und daher zusätzlich infrage zu stellen ist.

Ergänzend verweise ich auf die m.E. zum größten Teil zu Recht erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken in den Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände zum Gesetzentwurf des Hamburgischen Besoldungsstrukturgesetzes 2023 (dbb Hamburg vom 22.06.2023, DGB Bezirk Nord vom 23.06.2023, Deutscher Hochschulverband - Landesverband Hamburg - vom 16.06.2023 und Hamburgischer Richterverein vom 23.06.2023). Daran ändern nach meiner Auffassung auch die Einwände in der Mitteilung des Hamburger Senats an die Bürgerschaft vom 22.08.2023 (HH-Drs. 22/12727) unter Ziffer 3 nichts. Zu Recht vertritt insbesondere der Hamburgische Richterverein die Auffassung, dass auch das Besoldungsstrukturgesetz nicht die bestehende Unteralimentation beseitigt, sondern die als verfassungswidrig erkannte Praxis letztlich institutionell fortführt und dass auch der neu eingeführte Besoldungsergänzungszuschuss erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet.

Ferner verweise ich auf die gravierenden verfassungsrechtlichen Bedenken, die zusammenfassend in der Stellungnahme von Dr. Schwan vom 12.10.2023 zum Entwurf eines Hamburgischen Besoldungsstrukturgesetzes, erstattet im Auftrag des Bundes Deutscher Rechtspfleger Landesverband Hamburg e.V., auf den Seiten 104 ff. aufgezeigt werden.

Im Hinblick auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Az.: 2 BvL 19/09, 2 BvL 20/09, 2 BvL 5/13, 2 BvL 20/14 sowie 2 BvL 4/18) sowie die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 29.09.2020 (vgl. u.a. die Musterverfahren zum Az. 20 K 7510/17, 20 K 7509/17 und 20 K 7511/17) gehe ich daher davon aus, dass die mir gewährte Versorgung auch im Kalenderjahr 2023 nicht ausreichend ist, sodass ich gegen die mir aktuell gewährte Versorgung

Widerspruch

einlege.

Ferner beantrage ich - und zwar unter ausdrücklicher Aufrechterhaltung meiner bisherigen Widersprüche/Anträge in der Vergangenheit -

mir ab dem 01.01.2023 und in den Folgejahren eine amtsangemessene Versorgung zu gewähren, die den in den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2015 sowie aus dem Jahr 2020 aufgestellten Parametern und damit dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation entspricht.

Gleichzeitig bitte ich, bis zur Umsetzung der Entscheidung durch den für meine Versorgung zuständigen Gesetzgeber meinen vorstehend eingelegten Widerspruch sowie wie den vorstehend gestellten Antrag ruhen zu lassen, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten und mir dies bis zum 15.01.2024 schriftlich zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

(eigenhändige Unterschrift)